

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung  
(18. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/11313 –**

**Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(29. BAföGÄndG)**

- zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
b) **– Drucksache 20/11375 –**

**Das BAföG auf die Höhe der Zeit bringen**

- zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst,  
c) **Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11376 –**

**Kernprobleme des BAföG angehen – Antragsverfahren vereinfachen,  
Zuschuss vom Darlehen entkoppeln, Beiträge erhöhen und  
Dynamisierung gesetzlich verankern**

- zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg,  
d) **Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/10744 –**

**BAföG unverzüglich existenzsichernd und krisenfest gestalten**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) verfolge die Bundesregierung das Ziel, die vorgegebenen Strukturen stärker an die Studienverläufe anzupassen und den Auszubildenden flexiblere Gestaltungsoptionen zu ermöglichen. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus sowie der Wechsel der Fachrichtung des Studiums sollten erleichtert werden. Zudem solle eine Studienstarhilfe eingeführt werden.

Ebenfalls sei bereits durch den Koalitionsvertrag festgelegt worden, dass es eine deutliche Erhöhung der Freibeträge brauche, um mehr Menschen die Möglichkeit eines Studiums zu ermöglichen. Zudem solle der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden angehoben werden, damit sogenannte Minijobs anrechnungsfrei würden. Durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens solle den auszubildenden Personen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre.

Zudem werde der Verwaltungsaufwand bei der Anrechnung des Einkommens von Geschwisterkindern reduziert. Des Weiteren werde durch das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAFöG-Beantragung die Verwaltungseffizienz ausgebaut.

Zu Buchstabe b

Das BAFöG sei ein Garant für Chancengerechtigkeit in der Bildungsbiografie. Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien sollten unabhängig von den finanziellen Mitteln der Eltern ihren individuellen Bildungsweg beschreiten können. Das BAFöG sei eine Sozialleistung und solle es zukünftig bleiben. Die Krisen der vergangenen Jahre hätten insbesondere Auszubildende und Studierende hart getroffen, da sie aufgrund ihrer zeitintensiven Ausbildung und der eingeschränkten Nebenerwerbsmöglichkeiten finanziellen Engpässen umso mehr ausgeliefert seien. Die BAFöG-Sätze müssten fortlaufend angepasst werden. Anstelle dessen werde der Kreis der BAFöG-Empfänger erweitert.

Zu Buchstabe c

Das BAFöG sei ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik, das junge Menschen aus einkommensschwachen Familien bei ihrer beruflichen Laufbahn unterstützen solle. Der von der Bundesregierung vorgestellte Entwurf sehe eine erneute Ausweitung des Berechtigtenkreises vor, was negative Auswirkungen habe. Insbesondere widerspreche dies dem BAFöG als Sozialleistung. Wesentliche Probleme des BAFöG greife der jetzige Entwurf nicht auf.

Zu Buchstabe d

Das BAFöG habe in den vergangenen Jahren einen Bedeutungsverlust erfahren. Insbesondere müssten die Studierenden neben den BAFöG-Leistungen eine Beschäftigung aufnehmen, um sich ihr Studium finanzieren zu können. Auch die aktuelle BAFöG-Novellierung sehe nicht die angekündigte BAFöG-Strukturreform vor. Das BAFöG entspreche nicht den tatsächlichen Lebensrealitäten.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um die Ziele des Koalitionsvertrages umzusetzen, werde ein Flexibilitätssemester eingeführt, der Fachrichtungswechsel erleichtert, die Studienstarthilfe eingeführt, Freibeträge erweitert sowie Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11313 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

Die steigenden Lebenshaltungskosten müssten sich in den Regelsätzen niederschlagen. Zudem müsse es eine Anpassung der Wohngeldsätze geben. Ebenfalls müsse das BAföG-Antragsverfahren digital ausgeschaltet werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11375 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c

Das Antragsverfahren sei zu aufwändig, zudem seien die Kopplung von staatlicher Förderung und Darlehen sowie die fehlende Dynamisierung der Beiträge zentrale Probleme. Diese Kernprobleme müssten aufgegriffen werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/11376 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe d

Eine umfassende BAföG-Strukturreform sei erforderlich, um die aktuelle prekäre Lage der Studierenden zu verbessern. Zudem müssten die Bedarfssätze und die Wohnkostenpauschale angepasst werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/10744 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW.**

## C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben dieses Gesetzes stellen die Ressorts im eigenen Einzelplan sicher, wobei die Mehrausgaben für die Studienstarthilfe ausschließlich im Einzelplan 30 gegenfinanziert werden. Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sollen im Jahr 2024 im Rahmen bestehender Ansätze geleistet werden. Die Mehrausgaben in den Jahren ab 2025 sind im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Durch dieses Gesetz entstehen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

**Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):**

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben* BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

\* Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

**Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):**

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insge- samt	4	9,1	9,1	9,1
davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2	2	2

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von 30 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

**Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):**

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	12	30	30	30
darunter Ausbil- dungsgeld	2	5	5	5
darunter Berufs- ausbildungsbei- hilfe	10	25	25	25

**Minderausgaben SGB II**

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II Minderausgaben von 6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Minderausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelung mit 3 Millionen Euro niedriger aus.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht insgesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2.927 Stunden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entstehen keine Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2,2 Millionen Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10,2 Millionen Euro entsteht durch die erforderlich werdenden technischen Anpassungen der Fachverfahren aufgrund struktureller gesetzlicher Veränderungen sowie durch die Einführung einer Studienstarthilfe.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtsetzungsaktes für die Änderung der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,1 Millionen Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate bei der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt, das einen aktualisierten Tilgungsplan versendet.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro.

Durch die Ausweitung des Kreises der Geförderten infolge der Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ergibt sich für die zusätzliche Antragsbearbeitung einschließlich Folgearbeiten ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 207.000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11313 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Unionsbürgern“ die Wörter „sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt und wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „anderen“ gestrichen.
        - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen,“ ersetzt.
        - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt.
    - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:
      - 3a. § 12 wird wie folgt geändert:
        - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
          - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „262“ durch die Angabe „276“ ersetzt.
          - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „474“ durch die Angabe „498“ ersetzt.
        - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
          - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „632“ durch die Angabe „666“ ersetzt.
          - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „736“ durch die Angabe „775“ ersetzt.

- 3b. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „421“ durch die Angabe „442“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „452“ durch die Angabe „475“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „360“ durch die Angabe „380“ ersetzt.‘
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „97“ durch die Angabe „102“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „33“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Dem § 18 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Wurde die Darlehensschuld für den ersten Ausbildungsabschnitt bereits vollständig getilgt und wird nach vollständiger Tilgung für einen neuen Ausbildungsabschnitt eine weitere Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 festgesetzt, so ist die erste Rate für den neuen Ausbildungsabschnitt unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit des neuen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.“ ‘
- e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
    - „aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 690“ ersetzt.‘
  - bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ und die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- f) Nummer 9 wird gestrichen.
- g) Nummer 10 wird Nummer 9.
- h) Nummer 11 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
      - „bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
        - „1. für den Auszubildenden selbst vorbehaltlich einer Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 3 353 Euro,“ ‘

- bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ ersetzt.
- ccc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
  - ,b) In Absatz 2 wird vor den Wörtern „Kindes“ und „Kinder“ jeweils das Wort „volljährigen“ eingefügt.‘
- cc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
- dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
  - ,e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Betrag ändert sich zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt in dem Maße, in dem sich seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] oder in den Fällen einer späteren Festsetzung nach Satz 3 seit der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Festsetzung dieses Betrages die Differenz aus dem Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich des Betrages eines Zwölftels des in § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten und abzüglich des Produkts aus dieser Differenz und dem Vomhundertsatz nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geändert hat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat jeweils zum 1. Januar eines Jahres den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag zu berechnen; der Betrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung setzt den nach Satz 2 berechneten und aufgerundeten Betrag im Falle einer Änderung gegenüber dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrag oder gegenüber dem zuletzt bekanntgemachten Betrag fest und macht diesen im Bundesgesetzblatt bekannt. In der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt festzulegen, ab dem der geänderte Betrag anzuwenden ist.“ ‘
- i) Nummer 12 wird Nummer 11 und wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 535“ durch die Angabe „2 540“ ersetzt.
    - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 685“ durch die Angabe „1 690“ ersetzt.
  - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ ersetzt.



- bbb) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- j) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.
- k) Nummer 16 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:  
„15. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Bewilligung eines Flexibilitätssemesters, Bewilligung einer Studienstarthilfe, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Absatz 3,“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden mit Ausbildungsförderung für den Studienstart (Studienstarthilfe) geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr sowie die Art des nach § 56 Absatz 1 zugrundeliegenden Sozialleistungsbezugs.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind vorbehaltlich des Satzes 3 die Ämter für Ausbildungsförderung. Für das Erhebungsmerkmal Bewilligung einer Studienstarthilfe nach Absatz 2 Nummer 1 sowie die Merkmale nach Absatz 2a sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen auskunftspflichtig, sofern sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 abweichend von den §§ 40, 41 Absatz 1 mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut wurden.“
- l) Nummer 17 wird Nummer 16 und wird wie folgt geändert:
- aa) In § 56 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensjahr“ die Wörter „bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie die Leistung beantragen,“ eingefügt.
- bb) Dem § 56 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Entscheidung über die Studienstarthilfe ist das im Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die im Zeitpunkt der Antrag-

stellung örtlich zuständige mit der Durchführung betraute Stelle zuständig.“

cc) § 56a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „sowie Geburtsname“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

ccc) Nummer 3 wird Nummer 2.

ddd) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für das Antragsportal zuständige Stelle speichert für jeden Antrag auch das nach § 56 Absatz 5 zuständige Amt oder die betraute Stelle.“

m) Die Nummern 18 bis 20 werden die Nummern 17 bis 19.

n) Nummer 21 wird Nummer 20 und wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils vor der Angabe „13a“ die Angabe „12, 13,“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird gestrichen.

cc) Die Buchstaben d bis g werden die Buchstaben c bis f.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:

,1a. In § 54a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „262“ durch die Angabe „276“ ersetzt.

1b. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „109“ durch die Angabe „115“ ersetzt.

1c. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „109“ durch die Angabe „115“ ersetzt.

1d. In § 64 Absatz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.“

b) In Nummer 2 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „85“ und die Angabe „899“ durch die Angabe „901“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:

,3a. In § 123 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.

3b. In § 124 Nummer 2 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.

3c. In § 125 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „351“ durch die Angabe „352“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 612“ durch die Angabe „4 623“ und die Angabe „2 873“ durch die Angabe „2 880“ ersetzt.
  - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „2 873“ durch die Angabe „2 880“ ersetzt.
  - e) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 67, 68 und 126“ durch die Wörter „§§ 54a, 61, 62, 64, 67, 68 und §§ 123 bis 126 “ ersetzt.;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/11375 abzulehnen.
  - c) den Antrag auf Drucksache 20/11376 abzulehnen.
  - d) den Antrag auf Drucksache 20/10744 abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 2024

**Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**Kai Gehring**

Vorsitzender

**Dr. Lina Seitzl**  
Berichterstatlerin

**Katrin Staffler**  
Berichterstatlerin

**Laura Kraft**  
Berichterstatlerin

**Ria Schröder**  
Berichterstatlerin

**Dr. Götz Frömming**  
Berichterstatler

**Nicole Gohlke**  
Berichterstatlerin

**Ali Al-Dailami**  
Berichterstatler

## Bericht der Abgeordneten Dr. Lina Seitzl, Katrin Staffler, Laura Kraft, Ria Schröder, Dr. Götz Frömming, Nicole Gohlke und Ali Al-Dailami

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/11313** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/11375** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/11376** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10744** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Finanzielle Eingangshürden werde man durch die Studienstarthilfe abbauen, die junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten, Unterstützung biete. Das Beantragungsverfahren für BAföG-Leistungen werde effizienter durchgeführt, insbesondere in Fällen, in denen die Elternteile zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkämen und die Ausbildung gefährdet sei. Ebenfalls werde die monatliche Rückzahlungsrate des Darlehensanteils an der Förderung, mit dem die Studierenden einen eigenen Beitrag zu ihrer qualifizierten Ausbildung leisten, von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.

Der Entwurf sehe, Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das allen Studierenden einmalig die Möglichkeit gebe, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauerhinaus für ein Semester gefördert zu werden,

- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester,
- Einführung einer Studienstarthilfe. Der einmalige Zuschuss zum Studienstart solle jungen Menschen aus finanzschwachen Familien einen Anreiz zur Studienaufnahme geben und finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abbauen. Dabei sollten gerade die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden, die als Anfangsinvestition durch die gleichmäßigen monatlichen Auszahlungen nach dem BAföG nicht abgebildet seien. Die Ausgestaltung als Zuschuss solle zudem Bedenken mit Blick auf eine zukünftige Rückzahlungspflicht ausräumen.
- Die Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie die Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils würden um 5 Prozent angehoben. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden werde so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen könnten.
- Die Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung würden im selben Umfang wie im BAföG angehoben, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen.
- Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werde den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse würden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt.
- Die regelmäßige monatliche Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils und, für noch bestehende Verträge, des früheren KfW-Bankdarlehens werde angehoben.
- Das Erfordernis eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen werde abgeschafft.

#### Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition entspreche nicht dem Koalitionsvertrag. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten hätten keine Berücksichtigung gefunden. Ebenfalls gebe es keine hinreichenden Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung des BAföG-Antragsverfahrens.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auffordern,

1. die Regelsätze vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten und einer hohen Inflationsrate bedarfsgerecht auszugestalten. Die Höhe der BAföG-Regelsätze ist künftig regelmäßig durch eine unabhängige Kommission auf Angemessenheit hin zu überprüfen. Die einzurichtende Kommission soll dem Deutschen Bundestag künftig alle zwei Jahre eine Empfehlung samt Anpassungsvorschlägen unterbreiten, mit denen sich der Bundestag zwingend zu befassen hat;
2. die Festsetzung der Wohngeldsätze zu reformieren und einen Wohnkostenzuschlag einzuführen, der sich aus einem Grundbetrag und einem ortsbezogenen Zuschlag, der sich an der Ortvergleichsmiete orientiert, zusammensetzt;
3. durch die Verlängerung von Bewilligungszeiten sowie Selbsterklärungen mit Stichprobenprüfungen den Aufwand für Folgeanträge massiv zu reduzieren und damit erheblichen Druck aus dem Antragssystem zu nehmen;

4. Angaben und Prüftatbestände bei den BAföG-Anträgen zu reduzieren sowie Nachweiserfordernisse zu vereinfachen und für die konkreten Vorschläge eine Expertenkommission einzuberufen;
5. zeitnah gemeinsam mit den Ländern konkrete Meilensteine verbindlich zu vereinbaren mit dem übergeordneten Ziel einer vollständigen Digitalisierung des BAföG-Antragsbearbeitungsverfahrens;
6. bis auf begründete Ausnahmefälle die Anträge des BAföG nur noch in digitaler Form zu akzeptieren („digital only“), um den Aufwand der Datenerfassung zu reduzieren;
7. dringend auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der BAföG-Antragstellung hinzuwirken. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis Ende des Jahres einen Sachstandsbericht mit substantiellen Vorschlägen zur Vereinfachung und Beschleunigung des BAföG-Antragsprozesses vorzulegen;
8. sich auf ein konkretes Strafmaß im Falle der Einreichung einer falschen Selbsterklärung zu einigen und dieses anteilig an der Höhe der verschwiegenen Eigenfinanzzmittel zu staffeln;
9. ein KI-basiertes Hilfstool in Auftrag zu geben, das eine Vorabprüfung der einzureichenden Unterlagen vornimmt und auf fehlende Unterlagen oder Angaben direkt hinweist. Dazu ist es unerlässlich, die Länder und BAföG-Ämter auch weiterhin dabei zu unterstützen, die Verwendung von elektronischen Akten bei der BAföG-Antragstellung einzuführen;
10. den Gesetzesvollzug für das Auslands-BAföG im Bundesverwaltungsamt zu verankern und unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein Verfahren zur vollständigen Digitalisierung des Bearbeitungsprozesses zu entwickeln und zu implementieren. Die Länder sind im Sinne des Wissenstransfers mit Blick auf die Digitalisierung der BAföG-Ämter vollumfänglich zu unterrichten;
11. verpflichtend im Rahmen des BAföG-Berichtes eine aussagekräftige und aktuelle Datengrundlage zum jährlichen Antrags- und Bearbeitungsverfahren vorzuhalten;
12. eine Öffnung für Teilzeitstudierende zu prüfen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung auf für die Vereinfachung des Antragswesens und der Verfahrensbeschleunigung zu prüfen,

1. inwiefern die Finanz- und BAföG-Ämter durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen und dem Einsatz entsprechender elektronischer Instrumente miteinander vernetzt werden können, um mit Hilfe von Datenabgleich die Antragsprüfung zu beschleunigen und aufwendige Nachweispflichten für die Antragssteller aufzuheben;
2. inwiefern auf Grundlage von Einverständniserklärungen BAföG-Ämter die für die Anspruchsprüfung notwendigen Informationen bei Banken abfragen können.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung innerhalb von 3 Monaten schriftlich vorzulegen.

Der Deutsche Bundestag begrüße im Regierungsentwurf

1. die Einführung einer Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro;
2. die Ausdehnung der Regelvermutung eines wichtigen Grundes bei Fachrichtungswechsel um ein Semester;
3. die Abrechnungsfreiheit von Minijobs durch Anpassung des Freibetrags für eigenes Einkommen;
4. die Nichtanrechnung des Kindergelds und überobligatorischer Leistungen der Eltern (Änderung des Voraussetzungsverfahrens).

Der Deutsche Bundestag lehne hingegen die im Regierungsentwurf geplante Einführung einer Studienstarthilfe für Leistungsempfänger gemäß Asylbewerberleistungsgesetz ab (vgl. 29. BAföGÄndG, Artikel 1, Punkt 17, S. 10 bis 11).

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung auf, das BAföG wieder zu einer sozialgerechten Leistung für Schüler und Studenten aus einkommensschwachen Familien weiterzuentwickeln, indem die Bundesregierung den Gesetzentwurf entsprechend folgenden Parametern überarbeitet:

1. Die Altersgrenze wird wieder zurück von 45 auf 30 Jahre gesetzt.
2. Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge soll die Inflation berücksichtigen und eine automatische Dynamisierung der Beträge entsprechend der Inflation gesetzlich verankert werden.
3. Der Vermögensfreibetrag für die Auszubildenden wird auf 8.500 Euro reduziert.
4. Der Kinderbetreuungszuschlag wird von 160 Euro auf 200 Euro angehoben.
5. Die Förderungshöchstdauer für ein Hochschulstudium beträgt in der Regel 10 Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester, Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und im übrigen Ausland.
6. Das BAföG für Studenten soll in Form eines Optionsmodells als Zuschuss und unverzinsliches Darlehen gewährt werden, solange die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
  - a) Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 600 Euro monatlich gewährt.
  - b) Wenn ein Anspruch auf Zuschuss besteht, dann wird dem Auszubildenden auf Antrag zusätzlich ein unverzinsliches Darlehen bis zu einer Höhe von 600 Euro monatlich gewährt.
  - c) Die Zuschüsse werden vom Bund getragen, das Darlehen dagegen wird von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaften und die Zinsen.
  - d) Fünf Jahre nach Abschluss der Förderung werden die Darlehensschulden zur Rückzahlung fällig.
  - e) Um Leistungsanreize zu schaffen, mindert sich die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen und Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit um bis zu 100 Prozent. Der Minderungsbetrag wird der Deutschen Ausgleichsbank vom Bund erstattet.
  - f) Für jedes Kind, für das Schüler/Studenten unterhaltspflichtig sind, wird auf Antrag ein Teilerlass von 25 Prozent des Darlehens gewährt.
  - g) Besondere Anerkennung finden bei der Rückzahlung von Darlehen auch der Wehrdienst bzw. anerkannte Freiwilligendienste. Darin engagieren sich Frauen und Männer für die Friedenssicherung, das Allgemeinwohl, insbesondere auch im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Hier wird ein Teilerlass von 25 Prozent gewährt.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung auf,

bei der Neuausrichtung des BAföG folgende Elemente zu berücksichtigen, um es bedarfsdeckend und als Instrument, das sich an soziokulturellen Lebensrealitäten von Studierenden orientiert, zu gestalten:

1. Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist als rückzahlungsfreier Vollzuschuss zu gewähren;
2. die BAföG-Fördersätze sind in Höhe der tatsächlichen Kosten für Lebensunterhalt zu gestalten. Die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a BAföG sind stets in der Höhe der tatsächlichen Beitragskosten, höchstens jedoch in Höhe der anzusetzenden GKV-Beiträge, einschließlich der Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkassen, zu gewähren. Auch Zuschläge zur Kinderbetreuung (§ 14b BAföG) werden so erhöht, dass ein existenzsicherndes Niveau sichergestellt wird. Sie müssen nicht nur angehoben, sondern auch regelmäßig dynamisiert werden;
3. die Wohnpauschale wird umgewandelt in einen Mietkostenzuschuss analog dem Wohngeld mit regionaler Staffelung. Daneben ist das im Koalitionsvertrag angekündigte Bund-Länder-Programm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende rasch und in ausreichendem Maße umzusetzen;
4. die Altersgrenzen sind abzuschaffen;

5. für ausbildungsbedingte Ausgaben erhalten BAföG-Anspruchsberechtigte eine angemessene monatliche Digital- und Lernmittelpauschale;
6. Leistungen nach dem BAföG sind grundsätzlich auch Personen mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis ohne Wartezeiten zu gewähren;
7. den nicht-ukrainischen, drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine, die ihr Studium wegen des Krieges abbrechen mussten, ist die Weiterführung ihres Studiums in Deutschland aufenthalts- und förderrechtlich zu ermöglichen, wenn sie dies möchten;
8. im Falle erneuter pandemiebedingter Einschränkungen für die Studierendenschaft (internationale Studierende, die hier studieren, miteingeschlossen) ist für deren Gesamtdauer zu veranlassen, dass das BAföG als Instrument zur Unterstützung der Studierenden geöffnet wird;
9. notwendige Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10;
10. der BAföG-Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester (vgl. § 48 BAföG) ist zu streichen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage 20/11313 in seiner 82. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage 20/11313 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage 20/11313 in seiner 69. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 mit dem Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) (Drucksache 20/11313) befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren: Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer Entwicklung nutzen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 10 – Weniger Ungleichheiten, Indikatorenbereich 4.1 – Bildung, Indikator 4.1.b – Akademisch Qualifizierte und beruflich Höherqualifizierte. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte wurde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 20/11375 in seiner 94. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage 20/11375 in seiner 82. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.



Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage 20/11375 in seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage 20/11375 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage 20/11375 in seiner 69. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage 20/11375 in seiner 66. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage 20/11376 in seiner 109. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 20/11376 in seiner 94. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage 20/11376 in seiner 82. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage 20/11376 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage 20/11376 in seiner 69. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage 20/11376 in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

##### **1. Anhörung**

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 75. Sitzung am 5. Juni 2024 eine öffentliche Anhörung zu den Drucksachen 20/11313, 20/11375, 20/11376 und 20/10744 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sonja Bolenius, Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand

Bernhard Börsel, Deutsches Studierendenwerk

Wolf Dermann, Arbeiterkind.de gGmbH

Niklas Röpke, freier Zusammenschluss von student\*innenschaften e. V.

Greta Schabram, Der Paritätische Gesamtverband

Prof. Dr. Stephan L. Thomsen, Leibniz Universität Hannover

Prof. Dr. Ulrike Tippe, Hochschulrektorenkonferenz

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 75. Sitzung am 5. Juni 2024 verwiesen.

## 2. Ausschussberatung

Zu den Buchstaben a bis d

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zur Vorlage in seiner 72. Sitzung am 15. Mai 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 5. Juni 2024 hat der Ausschuss die Beratung in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024 abgeschlossen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11313 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Den Antrag auf Drucksache 20/11375 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Den Antrag auf Drucksache 20/11376 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Den Antrag auf Drucksache 20/10744 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW abzulehnen.

Die **SPD-Fraktion** weist eingangs darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf der letzte von drei BAföG-Novellen sei, die in den letzten zweieinhalb Jahren verabschiedet wurden. Die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung und die Stellungnahmen der Verbände zum Regierungsentwurf mündeten in einige Änderungen im Gesetzgebungsverfahren. So sei es eine gute Nachricht, dass die Wohnkostenpauschale deutlich um 20 Euro auf insgesamt plus 55 Euro in dieser Legislaturperiode steige. Der Förderhöchstsatz steige um 5 Prozent insgesamt in dieser Legislaturperiode. Dies seien plus 131 Euro insgesamt, also knapp 1.000 Euro. Die Einkommensfreibeträge stiegen um 5,25 Prozent in dieser Legislaturperiode, also insgesamt um 26 Prozent. Dies sei eine sehr deutliche Steigerung. Die SPD-Fraktion stellt fest, dass ebenfalls hervorzuheben sei, dass die Anhebung der Schuldenobergrenze vermieden worden sei.

Die SPD-Fraktion führt weiter aus, dass die Koalition in dieser Legislaturperiode sehr wichtige Veränderungen im BAföG vorangebracht habe. So sei der BAföG-Anspruch deutlich ausgeweitet worden, um wieder mehr junge Menschen zu fördern. Man habe dafür gesorgt, dass die BAföG-Bezieher besser gefördert würden. Sie stellt dar, dass das BAföG strukturell modernisiert worden sei. Die Einführung des Flexibilisierungssemesters mit der Möglichkeit eines erleichterten Fachrichtungswechsel durch diese Novellierung sei ebenso wichtig wie die Studienstärkung von 1.000 Euro für Studierende. Dies mache das BAföG gerechter. Auch sei in dieser Legislaturperiode mit der Einführung des Nothilfemechanismus bei Krisen das BAföG krisenfest gemacht worden.

Abschließend fasst die SPD-Fraktion zusammen, dass über das BAföG hinaus mit den Heizkostenzuschüssen und der Einmalzahlung für Studierende ein Inflationsausgleich erfolgt sowie das Bundesprogramm Junges Wohnen, mit dem der Bund wieder in Azubi- und Studi-Wohnheimförderung einsteigt, beschlossen worden seien. Auch das bundesweite Studi-Ticket sei ein wichtiges Thema, um junge Menschen zu entlasten. Die gute Zusammenar-

beit mit den Berichterstatterinnen der übrigen Koalitionsfraktionen bei dieser Novellierung zeige, dass die Entlastung der jungen Menschen, die es in der Corona-Zeit schwer hatten, als sehr wichtig erachtet werde.

Die **CDU/CSU-Fraktion** erklärt zu Anfang, die 29. BAföG-Reform sei als große strukturelle Reform angekündigt worden. Sie kritisiert, diesen Erwartungen sei schon der Referentenentwurf nicht gerecht geworden und das jetzige Ergebnis empfinde man ebenfalls als nicht ausreichend. Zudem bemängelt die CDU/CSU-Fraktion, dass das Kabinett während der Expertenanhörung eine Formulierungshilfe für die Änderung beschlossen habe und der Änderungsantrag erst einen Abend vor Ausschusssitzung zugegangen sei. Die CDU/CSU-Fraktion kritisiert, dass das Gesetz zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft treten solle und den BAföG-Ämtern zu wenig Zeit für die Umsetzung bliebe.

Die CDU/CSU-Fraktion betont, dass es im Ergebnis positiv zu bewerten sei, was sich im Laufe des Verfahrens, insbesondere bei der Erhöhung der Bedarfssätze, noch getan habe. Sie kritisiert jedoch, dass die Erhöhung, verglichen mit der Inflation, nicht ausreichend sei. Dies werde insbesondere deutlich, wenn man sich die aktuellen Mietpreise und die Erhöhung der Wohnsätze von 20 Euro ansehe. Insgesamt sei man der Meinung, dass die angekündigte strukturelle Reform ausgeblieben sei. Insbesondere die Digitalisierung der Antragsverfahren sei ausbaufähig. Die Flexibilisierung des Studienfachwechsels und die Studienstarthilfe führten wegen separater Antragsverfahren zu mehr Bürokratie und zu damit verbundenen Wartezeiten für die Studierenden. Die CDU/CSU-Fraktion merkt abschließend an, zu diesen Themen habe sie einen Änderungsantrag gestellt, der deutlich mache, wie eine umfassende Strukturreform aussehen könne. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie die Anträge der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke müsse man ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkt zu Anfang an, dass das Gesetz in dieser Legislaturperiode die dritte BAföG-Novelle sei, was es zuvor noch nie gegeben habe. Deswegen sei es gut, das Gesetz heute abzuschließen.

Zur Entstehung der BAföG-Reform führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass es wichtig gewesen sei, den Studierenden mit der 27. Novelle in der Krise geholfen zu haben. Bereits hier habe man die Wohnkostenpauschale, den Grundbedarfssatz und die Freibeträge ausgeweitet. In der Energiekrise seien den Studierenden und Auszubildenden zudem die beiden Heizkostenzuschüsse und die Einmalzahlungen zugutegekommen. Mit der 28. Novelle habe man zudem einen Nothilfemechanismus etabliert, um den Lehren aus der Corona-Pandemie gerecht zu werden. Nun beinhalte die Strukturreform mit der 29. Novelle erstmalige eine Studienstarthilfe für den Übergang ins Studium und die Möglichkeit einer Flexibilisierung, um einen späteren Fachrichtungswechsel zu ermöglichen. Insgesamt sei man davon überzeugt, dass die drei BAföG-Reformen einen Fortschritt in die Lebensrealität der Studierenden gebracht hätten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont abschließend, dass der Fraktion wichtig gewesen sei, den Gesetzentwurf bei den Bedarfssätzen, der Wohnkostenpauschale und den Freibeträgen erneut nachzubessern. Insbesondere in Zeiten von Krisen und Inflation sei dies ein wichtiger Schritt gewesen. Die Freibeträge habe man um 27 Prozent erhöht, was dazu führe, dass mehr junge Menschen als sonst berechtigt seien, BAföG zu beziehen. Zudem sei die Wohnkostenpauschale mit 17 Prozent erhöht worden. Wegen der angespannten Lage des Mietmarktes, sei das Thema jedoch nicht erledigt und es seien weitere Maßnahmen notwendig. Insgesamt bedanke man sich für die gute Zusammenarbeit, auch wenn dies angesichts der Haushaltslage nicht immer einfach gewesen sei.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert zu Anfang, man habe sich vom Gesetzentwurf mehr versprochen. Insbesondere, weil sich die Fraktion der FDP als Bildungspartei bezeichne und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich mit dem Thema Bildung und BAföG „profilieren“. Zudem habe man das Reformprojekt bereits zu Beginn der Legislatur und nicht zum Schluss erwartet. Sie kritisiert, dass das Ergebnis des Gesetzentwurfs nur mit Hilfe der Opposition sowie der Sachverständigen und Verbände zustande gekommen sei. Trotzdem gebe es von allen Seiten immer noch viel Kritik.

Die Fraktion der AfD führt aus, man habe mit eigenen Änderungsanträgen Nachbesserung gefordert. Dazu gehöre die Anhebung der Bedarfssätze, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend seien. Zudem wünsche man sich einen höheren Kinderbetreuungszuschlag, wozu es keine ausreichenden Vorschläge im Gesetzentwurf gebe. Auch was die Regelstudienzeit betreffe, gebe es Nachbesserungsbedarf, insbesondere das Flexibilisierungssemester sei zu kompliziert und es benötige klarere Regelungen, zum Beispiel die Regelstudienzeit plus zwei weiterer Semester. Zudem merkt die Fraktion der AfD an, dass wer über ein ausreichend hohes Vermö-

gen verfüge, zunächst dieses Vermögen nutzen solle, weshalb man die Anhebung der Freibeträge als zu hoch empfinde.

Zuletzt kritisiert die AfD-Fraktion die Ausweitung des BAföG auf Asylbewerber und geduldete Ausländer. Als Sozialleistung solle das BAföG zunächst nur für Deutsche gelten, welche in Deutschland lebten und planten ihr Studium hier abzuschließen. Es brauche keine weiteren Anreize für zusätzliche Einwanderung in das Sozialsystem. Die AfD-Fraktion regt an, in der späteren Evaluierung feststellen zu lassen, ob das BAföG tatsächlich für das Studium genutzt werde. Ein Drittel der Studenten breche das Studium erfolglos ab.

Die **FDP-Fraktion** leitet ein, dass faire Bildungschancen, unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses für die Zukunftsperspektive junger Menschen von zentraler Bedeutung seien. Dies spiele insbesondere auch für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands eine entscheidende Rolle. Die FDP-Fraktion begrüße, dass man heute neben der beruflichen Bildung ebenfalls über die akademische Bildung berate. Die Novellierung im BAföG habe Auswirkungen auf das Schüler-BAföG und ebenfalls auf das Aufstiegs-BAföG. Es handle sich demnach nicht um eine ausschließlich akademische Reform. Der Gesetzentwurf greife Inhalte des Koalitionsvertrages auf. Insbesondere werde durch die Reform die Studienstarthilfe, die Anhebung der Förderhöchst-dauer um ein Semester sowie die Erleichterung eines Studienfachwechsels geregelt. Dazu trete die Nichtanrechnung von Einkommen unter 18-jähriger Geschwisterkinder.

Die FDP-Fraktion führt weiter aus, dass bereits einige Bundesländer an der E-Akte für das BAföG-Verfahren arbeiteten. Der Bund habe insbesondere die Regelungen dafür getroffen, dass das BAföG-Verfahren in Zukunft digital möglich sei. Die FDP-Fraktion stellt dar, dass man die Bedarfssätze um 5 Prozent und die Wohnkostenzuschläge von 360 Euro auf 380 Euro erhöht habe. Das sei eine Reaktion auf die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Die FDP-Fraktion begrüße die außerordentlich konstruktive Arbeit zu diesem Gesetzentwurf innerhalb der Koalition. Abschließend merkt sie an, dass die Evaluation der BAföG-Maßnahmen für die zukünftigen Debatten erforderlich sei, insbesondere um einen sachlichen und faktenbasierten Austausch zu gewährleisten.

Die **Gruppe Die Linke** nimmt Bezug auf die Sachverständigenanhörung, durch die die Ablehnung der Politik der Koalition durch die Experten deutlich geworden sei. Das BAföG habe in den letzten Jahren einen enormen Bedeutungsverlust erfahren. Es führe schon lange nicht mehr aus der Armut heraus, sondern treibe die Studierenden unter anderem durch die Verschuldungskomponente sogar noch tiefer hinein. Angesichts der anhaltenden Krisen und angesichts der Tatsache, dass die Armutsquote unter Studierenden deutlich über der der Gesamtbevölkerung liege, sei eine Strukturreform überfällig. Das Versprechen, diese Problematik nachhaltig anzugehen, werde nicht eingelöst. Die angekündigte Anhebung der Bedarfssätze um 5 Prozent und die Erhöhung des Wohngeldzuschusses um 20 Euro seien keine genügenden Hilfen. Genauso wenig wie die Rücknahme der geplanten Erhöhung des Darlehnsanteils.

Die Gruppe Die Linke führt weiter aus, dass mit diesem Gesetzentwurf, der nur wenig besser sei als seine Vorgänger, die Koalition nicht einmal ihr eigenes Ziel erreiche, nämlich den Darlehnsanteil abzusenken oder gar abzuschaffen, wie es im Koalitionsvertrag stehe. Ebenfalls vermisse man Regelungen zugunsten von Schülerinnen und Schülern. In diesem Bereich seien die Zahlen massiv eingebrochen. Es gebe jetzt 45 Prozent weniger Geförderte als noch vor zehn Jahren. Und man wisse, dass die Armut schon vor dem Studium beginne. Jedes fünfte Kind sei arm. Die Studienstarthilfe werde das nicht kompensieren. Wenn nur 15.000 Menschen davon erreicht werden, sei dies nur eine symbolische Geste.

Abschließend stellt die Gruppe Die Linke dar, dass diese 29. Novelle die letzte Chance gewesen sei, das Versprechen der Koalition für eine Strukturreform einzulösen. Es sei bedauerlich, dass diese Chance nicht genutzt worden sei. Der vorliegende Antrag der Fraktion Die Linke berücksichtige dagegen sowohl alle Punkte, die von den Sachverständigen angemahnt worden seien, als auch alles, was im Koalitionsvertrag enthalten sei. Eine Zustimmung zu diesem Antrag sei daher richtig.

Die **Gruppe BSW** leitet ein, dass die Sachverständigen in der Anhörung sich darüber einig gewesen seien, dass die Reform keine substanzielle Veränderung für die Studenten bewirke. Das BAföG müsse als Sozialleistung das Existenzminimum der Studenten sichern. Die geplante Erhöhung der Bedarfssätze um lediglich 5 Prozent angesichts der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten sei ungenügend. Das Bürgergeld oder der Mindestlohn werde regelmäßig an die allgemeine Preisentwicklung angepasst, das BAföG jedoch nicht. Die Gruppe BSW stellt dar, dass 16 Prozent der Studenten wegen des Darlehnsanteils von der Beantragung des BAföG absähen. Des Weiteren

ren sei die Aufnahme eines Studiums davon abhängig, ob die Miete der jeweiligen Stadt bezahlt werden könne. Ein Pauschalaufschlag von 20 Euro werde dem nicht gerecht. Der Zuschuss müsse sich an der Wohngeldtabelle orientieren, um regionalen Unterschieden, Rechnung zu tragen. Die Gruppe BSW begrüße die Studienstarthilfe, allerdings seien die Beantragungszeiträume zu knapp bemessen und der Prozess zu bürokratisch ausgestaltet. Abschließend merkt sie an, dass der Gesetzentwurf nicht die versprochene Bildungsgerechtigkeit umsetze.

### **Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/11313 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

#### Voten der Fraktionen und Gruppen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: Die Linke, BSW

Stimmenthaltung: CDU/CSU, AfD

### **Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge**

Die Fraktion der AfD brachte fünf Änderungsanträge ein.

Änderungsanträge der Fraktion der AfD

#### Änderung 1:

*Artikel 1 des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) wird wie folgt geändert:*

1.

*Nummer 2 in Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

- a) *2a) entfällt und die Nummerierung wird angepasst. 2b) wird zu 2a) und 2c) wird zu 2b.*
- b) *Der neue 2a) wird wie folgt geändert:  
Das Wort „fünften“ wird durch das Wort „sechsten“ ersetzt.*
- c) *Der neue 2b) wird wie folgt geändert:  
Das Wort „vierten“ wird durch das Wort „fünften“ ersetzt.*

2.

*Der Artikel 1 Nummer 5 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:*

*„§ 15a wird wie folgt geändert:*

*In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Festsetzung“ ein Komma und die Worte „plus zwei Semester“ hinzugefügt.*

3.

*Die Nummern 6 und 15 in Artikel 1 entfallen.*

4.

*In Artikel 1 Nummer 16 a) werden die Worte „nach dem Wort ‚Förderungshöchstdauer,‘ die Wörter ‚Bewilligung eines Flexibilitätssemesters,‘ und“ gestrichen.*

Änderung 2:

Artikel 1 des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 3 (Staatsangehörigkeit) wird wie folgt geändert:

Es wird ein weiterer Punkt c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Der Absatz 2a (geduldeten Ausländern) wird gestrichen.

2.

Nummer 17 (Studienstarthilfe) wird wie folgt geändert:

Punkt 6 des § 56 Absatz 1 (Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz) wird gestrichen und die weitere Nummerierung angepasst.

Änderung 3:

Artikel 1 des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) wird wie folgt geändert:

1.

Eine neue Nummer 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung entsprechend angepasst:

„§12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe ‚262‘ durch die Angabe ‚288‘ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl ‚474‘ durch die Angabe ‚521‘ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe ‚632‘ durch die Angabe ‚695‘ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl ‚736‘ durch die Angabe ‚810‘ ersetzt.“

2.

Eine neue Nummer 5 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung entsprechend angepasst:

„§13 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe ‚421‘ durch die Angabe ‚463‘ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl ‚452‘ durch die Angabe ‚497‘ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe ‚59‘ durch die Angabe ‚65‘ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl ‚360‘ durch die Angabe ‚396‘ ersetzt.“

3.

Eine neue Nummer 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung entsprechend angepasst:

„§14b wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe ‚160‘ durch die Angabe ‚200‘ ersetzt.“

#### Änderung 4:

Artikel 1 des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-ÄndG) wird wie folgt geändert

Eine neue Nummer 13 (Vermögensfreibetrag) wird hinzugefügt und die weitere Nummerierung angepasst.

Der Wortlaut von Artikel 1 der neuen Nummer 13 lautet nun:

§ 29 Absatz 1 Nummer 1 BAföG (Vermögensfreibetrag) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„für Auszubildende 8.500 Euro.“

#### Änderung 5:

Artikel 1 des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird eine neue Nummer 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt und die Nummerierung entsprechend angepasst:

„§35 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen“ werden durch die Wörter „werden jährlich entsprechend dem berechneten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst“.

#### Begründung zu Änderung 1:

Das Flexibilitätssemester im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine zu komplizierte Regelung und führt zu Mehraufwand in der Verwaltung. Daher wird eine einfache Regelung in Form der „Regelstudienzeit plus zwei Semester“ für die Förderungshöchstdauer beantragt.

Diese Regelung präferieren in ihren Stellungnahmen u.a. der Bundesrat (BT-Drucksache 20/11313, S.47) der DGB (BFT-Ausschussdrucksache 20(18)234b, S.3), der Paritätische (BFT-Ausschussdrucksache 20(18)234d, S.5) und das Deutsche Studierendenwerk (BFT-Ausschussdrucksache 20(18)234c, S.3).

#### Begründung zu Änderung 2:

Asylbewerbern, insbesondere, wenn ihr Antrag abgelehnt wurde, ist kein Zugang zum BAföG zu gewähren, da ein Anspruch auf BAföG einen finanziellen Anreiz zum Bleiben darstellt und den Haushalt zusätzlich belastet. Gleiches gilt für die Studienstarthilfe.

#### Begründung zu Änderung 3:

Da perspektivisch von einer anhaltenden Inflation ausgegangen werden muss, wird mit dem Änderungsantrag eine Anhebung der Bedarfssätze für Schüler und Studenten pauschal um 10 Prozent gefordert.

Da Familien von der Inflation besonders betroffen sind, soll der Kinderbetreuungszuschlag um 25 Prozent, von 160 auf 200 Euro, steigen.

#### Begründung zu Änderung 4:

Die 27. BAföG-Novelle hatte den Vermögensfreibetrag auf 15 000 Euro für unter 30-Jährige und auf 45.000 Euro für über 30-Jährige gesetzt. Diese Maßnahme war aus Sicht der Antragstellerin unverhältnismäßig. Gemäß § 68 Absatz 1 Punkt 1 des ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) gilt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als besonderer Teil des SGB I.

*Der § 1 SGB I bestimmt die Aufgabe des Sozialgesetzbuches. Demnach soll das „Recht des Sozialgesetzbuchs [...] zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, [...], zu schaffen, [...] besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“*

*Die drastische Anhebung des Vermögensfreibetrags hat den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Personen ausgeweitet, die ihr Studium selbst finanzieren könnten. Das BAföG richtet sich aber an junge Menschen aus einkommensschwachen Familien, die noch nicht berufstätig waren und eine gute Ausbildung für den Berufseinstieg anstreben.*

*Kritik an der geplanten Anhebung äußerten in ihren schriftlichen Stellungnahmen der Bund der deutschen Arbeitgeber und der Ring Christlich-Demokratischer Studenten.*

*Die Antragstellerin fordert daher die Senkung des Vermögensfreibetrags auf 8.500 Euro.*

#### Begründung zu Änderung 5:

*Die automatisierte Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge an die jährliche Inflationsrate ist eine seit Jahren erhobene nachvollziehbare Forderung aller Verbände.*

#### Voten der Fraktionen und Gruppen für die fünf Änderungsanträge der AfD:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke, BSW

## **B. Besonderer Teil**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/11313 verwiesen.

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einbeziehung der Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern stellt sicher, dass die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) im nationalen Recht vollständig umgesetzt werden.

Neben den bislang im Gesetzestext genannten Unionsbürgern selbst, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, waren durch eine Auslegungsvorgabe des Bundes zu der zuletzt durch das 22. BAföGÄndG neu gefassten Nummer 2 des § 8 Absatz 1 BAföG in langjähriger Vollzugspraxis die Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgern ebenfalls förderungsberechtigt, wenn sie selbst ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben haben.

Die nun darüberhinausgehende Förderungsberechtigung aller Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) sowie der nahestehenden Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU folgt den Regelungen der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie), der zufolge Familienangehörige, auch wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) fallen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 24 der RL 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) sieht deshalb vor, dass Familienangehörigen im engeren und weiteren Sinne (Familienangehörige im weiteren Sinne sind die nahestehenden Personen i. S. v. § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), die selbst ein Recht auf Daueraufenthalt



haben, Studienbeihilfen zu gewähren sind (vgl. Artikel 24 Absatz 2 der RL 2004/38/EG), was mit der neu eingefügten Formulierung nunmehr sichergestellt werden soll.

Die Streichung des Wortes „anderen“ erfolgt aus redaktionellen Gründen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Ebenfalls aufgrund von Artikel 24 Absatz 2 der RL 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) muss die Einbeziehung der weiteren Familienangehörigen sowie nahestehenden Personen in § 8 Absatz 1 Nummer 3 BAföG erfolgen, welcher an das Verwandtschaftsverhältnis mit Arbeitnehmern oder Selbstständigen, d. h. wirtschaftlich aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, anknüpft, und mit dem Zusatz versehen werden, dass diese ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigkeitsG/EU besitzen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, also Staatsangehörige Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz, sind unter den Voraussetzungen von § 8 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BAföG zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt. Auf Grundlage einer langjährigen Verwaltungspraxis sind auch ihre Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die selbst nicht eine der vorgenannten Staatsangehörigkeit besitzen, von der Förderberechtigung umfasst (vgl. Tz 8.1.14 BAföG-VwV).

Die Neuregelung greift die in § 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geregelte Gleichstellung der Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit den Unionsbürgern hinsichtlich der Freizügigkeit auf, die sich entsprechend vorangestellter Ausführungen darüber hinaus auch auf deren Familienangehörige und nahestehenden Personen erstreckt und auch für diese Personengruppe eine persönliche Förderungsberechtigung zur Folge hat, die nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt werden soll.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Nummer 3a (§ 12)**

Die Anhebung der Bedarfssätze für bei den Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler um rund 5 Prozent berücksichtigt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung einen Anstieg der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anhebung der Bedarfssätze zum Schuljahresbeginn 2022/2023.

Für nicht bei ihren Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler werden die Bedarfssätze in demselben Verhältnis angehoben wie für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. So wird den gestiegenen Mietkosten auch für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

##### **Zu Nummer 3b (§ 13)**

Zur Anhebung der Bedarfssätze in § 13 Absatz 1 um rund 5 Prozent vergleiche zu Nummer 3a.

Um den seit der letzten Anhebung der Wohnkostenpauschale durch das 27. BAföGÄndG zum Wintersemester 2022/2023 für nicht bei ihren Eltern wohnende Studierende weiter gestiegenen Kosten für studentischen Wohnraum einschließlich der gestiegenen Wohnnebenkosten Rechnung zu tragen, wird die Wohnkostenpauschale auf 380 Euro angehoben.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung werden angehoben, um die als Folge der Bedarfssatzanhebung in § 13 steigenden Beiträge der in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Studierenden abzubilden.

#### **Zu Buchstabe d**

Die seit dem 1. April 2020 geltende Mindestrückzahlungsrate von 130 Euro monatlich wird beibehalten.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Freibeträge werden um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte angehoben und steigen damit um insgesamt 5,25 Prozent. Als Folge der Beibehaltung der monatlichen Mindestrückzahlungsrate (siehe Buchstabe d) findet eine Anhebung des Mindestrückzahlungsbetrags nicht statt.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Beibehaltung der monatlichen Mindestrückzahlungsrate (siehe Buchstabe d).

**Zu Buchstabe g**

Bei der Neunummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung.

**Zu Buchstabe h****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Der Freibetrag in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch berücksichtigt ist. Vergleiche im Übrigen zu Doppelbuchstabe dd.

**Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc**

Die Freibeträge werden um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte angehoben und steigen damit um insgesamt 5,25 Prozent.

**Zu den Doppelbuchstaben bb und cc**

Es handelt sich um Folgeanpassungen zu den Gesetzesänderungen in § 18a Absatz 1 Satz 3 und § 25 Absatz 3 Satz 2.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Vergleiche zunächst zu Dreifachbuchstabe aaa. Die als Bezugsgröße dienende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV eröffnet Auszubildenden einen zusätzlichen Finanzierungsspielraum innerhalb eines Rahmens, bis zu dem – auch unter Berücksichtigung der Berechnung nach § 22 Absatz 2 BAföG – der Erfolg der Ausbildung nicht per se gefährdet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV richtet sich allerdings insbesondere nach dem jeweils geltenden Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Verbindung mit der auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung und ändert sich damit mit jeder Änderung des Mindestlohns. Durch die Einfügung des § 23 Absatz 6 und die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung künftig den Freibetrag in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG bei Änderungen des Mindestlohns (und damit der sog. Minijobgrenze), des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten sowie auch der Sozialpauschale neu festsetzen und durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt schneller an die jeweils geltende und als Bezugsgröße dienende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV anpassen.

Die Anpassung des Betrags in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG erfolgt – wie bisher auch – nach der Rechenformel: Betrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV abzüglich monatlich anteiliger Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) = Zwischenergebnis. Zwischenergebnis abzüglich des in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BAföG geregelten Prozentwerts vom Zwischenergebnis = Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG. Dieser Freibetrag ermöglicht unter Berücksichtigung eines Abzugs des monatlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages für Werbungskosten und der Sozialpauschale von dem für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens maßgeblichen Bruttoverdienst von Auszubildenden, dass BAföG-Geförderten die aus einem Minijob erzielten Einkünfte ohne Anrechnungsfolgen bei der BAföG Förderung verbleiben.

**Zu Buchstabe i**

Die Freibeträge werden um zusätzliche 0,25 Prozentpunkte angehoben und steigen damit um insgesamt 5,25 Prozent.

**Zu Buchstabe j**

Bei den Neunummerierungen handelt es sich um Folgeänderungen.

**Zu Buchstabe k**

Bei der Änderung von § 55 Absatz 2 Nummer 1 handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Mit der Einfügung eines gesonderten Unterabsatzes 2a in § 55 wird die statistische Erfassung eines jeden Studienstarthilfempängers mit den aufgeführten Erhebungsmerkmalen auch unabhängig von einem möglichen BAföG-Antrag desselben Beziehenden sichergestellt.

Bei der weiteren Änderung von § 55 Absatz 4 handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Einfügung des neuen Unterabsatzes 2a in § 55.

**Zu Buchstabe l****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung stellt klar, dass bezüglich der Vollendung des 25. Lebensjahres auf den Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsabschnitts abzustellen ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie verbleibt es bei der Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung oder der betrauten Stelle für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Studienstarthilfe, auch wenn der Antragstellende schließlich die Ausbildung doch an einer anderen Ausbildungsstätte aufnimmt. Ein Wechsel in der Zuständigkeit findet nicht statt.

**Zu Doppelbuchstabe cc****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Ein Abgleich der Merkmale Name, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum ist als ausreichend anzusehen, um etwaige doppelte Anträge herauszufiltern. Zudem ist das Merkmal „Anschrift“ in der Lebensphase Ausbildungsbeginn für einen effizienten Datenabgleich zu volatil, da gerade in diesem Zeitraum oft Wohnortwechsel stattfinden. Der Abgleich ohne das Merkmal „Anschrift“ ist somit als zielführender und zugleich als datenschutzrechtlich mildere Variante (da Abgleich und Speicherung von einem Merkmal weniger) anzusehen. Die zusätzliche Einfügung auch des Geburtsnamens ist für den Dublettenabgleich dagegen zwingend erforderlich.

**Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc**

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Das zuständige Amt oder die betraute Stelle zu einem bereits gestellten Studienstarthilfeantrag muss ebenfalls Gegenstand der Datenspeicherung sein, um den zweiten Antragsteller – wie in § 56a Absatz 2 vorgesehen – bei einem möglichen späteren Auftritt einer Dublette auf das zuständige Amt des ersten Antrags verweisen zu können.

**Zu Buchstabe m**

Bei den Neunummerierungen handelt es sich um eine Folgeänderung.

**Zu Buchstabe n**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben b und d.

**Zu Nummer 2 (Änderung des Artikel 2)**

Die Regelungen vollziehen die Anhebung der Bedarfssätze, der Wohnkostenpauschale und Freibeträge im Bundesausbildungsförderungsgesetz für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung zum 1. August 2024 im selben Umfang nach. Damit soll die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung gewährleistet werden. Durch die Ergänzungen in § 455a SGB III (Buchstabe e) wird sichergestellt, dass alle Änderungen auch für laufende Bewilligungen – abweichend von § 422 SGB III – wirksam werden.

Berlin, den 12. Juni 2024

**Dr. Lina Seitzl**  
Berichterstatterin

**Katrin Staffler**  
Berichterstatterin

**Laura Kraft**  
Berichterstatterin

**Ria Schröder**  
Berichterstatterin

**Dr. Götz Frömming**  
Berichterstatter

**Nicole Gohlke**  
Berichterstatterin

**Ali Al-Dailami**  
Berichterstatter